OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303518/3/Bm/Rd

Datum:
Linz, 12. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S F, p.A. Firma X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. April 2023, GZ: BHRO/923130046356/23, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz iVm der Bauarbeiterschutzverordnung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. April 2023, GZ: BHRO/923130046356/23, wurden über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 1.162 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, iVm § 90 Abs. 1 und § 90 Abs. 2 bis 7 Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 11.01.2023
Ort: X, X
Sie haben es als Gewerbeinhaberin (‚Spengler verbunden mit Kupferschmiede (verbundenes Handwerk), im angeführten Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb' im Standort X) und somit als Arbeitgeberin zu verantworten, dass am 11.1.2023 auf der Baustelle: X der Arbeitnehmer Herr S M M, geb. X, ein nicht durchbruchsicheres, ca. 50 cm breites Lichtband in der Dachfläche betreten hat, obwohl keine Sicherungsmaßnahmen nach § 90 Abs. 2 bis 7 Bauarbeiterschutzverordnung getroffen wurden."

2. Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin am 25. Mai 2023 per E-Mail Beschwerde erhoben und darin Nachstehendes vorgebracht:

„[…]
Es ist richtig das wir Sie am 27.03.2023 telefonisch um Fristerstreckung zur Abgabe einer Rechtfertigung hinsichtlich Arbeitsunfall vom 11.01.2023 ersuchten, welche von ihnen auch dankend genehmigt wurde. Aus welchem Grund ihnen diese jedoch nicht vorliegt entzieht sich unserer Kenntnis. In unserem Akt wurde ihnen diese am 06.04.2023 postalisch übermittelt.
Wir sind an einer unnötigen Prozessführung wirklich nicht interessiert! Wir nehmen unsere Verpflichtung hinsichtlich Arbeitnehmerschutz immer sehr ernst und halten diese auf unseren Baustellen auch so gut wie möglich immer ein. Ich denke unsere Bemühungen und Anstrengungen zum Arbeitnehmerschutz müssten auch in unserer Statistik - ein Arbeitsunfall in acht Jahren - erkennbar sein.
Im gegenständlichen Vorfall kam es nicht aufgrund einer unsererseits fehlenden Absturzsicherung, oder aufgrund von Arbeiten auf einem nicht durchbruchsicheren Dach zu diesem Zwischenfall, sondern weil Herr M völlig unbegründet ein Dach - eine andere Dachfläche - welche überhaupt nicht in unserem Tätigkeitsbereich lag betrat, wofür es weder einen Anlass noch eine Berechtigung gab. Hier betrat Herr M dann eine nicht begehbare Lichtplatte aus PVC, welche dabei natürlich durchbrach.

Die Einschätzung bzw. Beurteilung des Arbeitsinspektorates das unsererseits eine Pflichtvrletzung hinsichtlich einer fehlender Absturzsicherung vorliegt bzw. von uns Arbeiten auf einem nicht durchbruchsicheren Dachfläche durchgeführt wurden ist nicht richtig, aus welchem Grund wir gegen den Bescheid Beschwerde erheben und um eine öffentliche mündliche Verhandlung ersuchen. […]“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführerin in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 19. Juni 2023, GZ: LVwG-303518/2/Bm/Rd - neuerlich zugestellt am 17. August 2023, da bei der ersten Zustellung weder der Rückschein, noch das Kuvert von der Post retourniert wurde - zur Kenntnis gebracht und ihr gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu zu äußern. Das Schreiben wurde der Beschwerdeführerin nachweislich am 18. August 2023 zugestellt. Die Beschwerdeführerin äußerte sich bis dato nicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. April 2023, GZ: BHRO/923130046356/23, wurden über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 1.162 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, iVm § 90 Abs. 1 und § 90 Abs. 2 bis 7 Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, verhängt.
Dieses Straferkenntnis wurde von der Beschwerdeführerin laut Postrückschein am 27. April 2023 persönlich übernommen.
Die Beschwerdeführerin hat die hier gegenständliche Beschwerde am 25. Mai 2023 um 23:22 Uhr mittels E-Mail eingebracht.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sind gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG auf der Homepage derselben veröffentlicht und wie folgt festgelegt:

Montag	7:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstag 7:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 7:00 bis 12:30 Uhr

Weiters wurden nachstehende Hinweise auf der Homepage veröffentlicht:

Gemäß § 1 Abs. 4 der Kundmachung vom 20. Jänner 2020, GZ: BHROAL-2013-167654/18, gilt bezüglich § 13 AVG, dass für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Eine postalische Einbringung der Beschwerde erfolgte nicht.

4.2. Dass das hier mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis der Beschwerdeführerin persönlich am 27. April 2023 zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden Postrückschein.
Dass die Beschwerde mittels E-Mail am 25. Mai 2023 um 23:22 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden E-Mail, mit der die Beschwerde übermittelt wurde, die den Vermerk „Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023, 23:22“ aufweist.
Die Amtsstunden der belangten Behörde sowie der Hinweis betreffend die Eingaben mittels E-Mail ergeben sich aus den auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlichten Informationen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich,

so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.
Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

5.2. Die Behörde kann ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der - gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten - Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringen, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102).

Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut Postrückschein am 27. April 2023 von der Beschwerdeführerin persönlich übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin am 25. Mai 2023.

Die Beschwerde wurde am 25. Mai 2023 mittels E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Die Übermittlung der E-Mail erfolgte um 23:22 Uhr, was außerhalb der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach liegt, sodass die Beschwerde erst mit Freitag, 26. Mai 2023, 7:00 Uhr, als eingebracht gilt und somit verspätet ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass mittlerweile eine Änderung des § 33 Abs. 3 AVG erfolgte, wonach mittels ERV und E-Mail gemachte Eingaben an Behörden und Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens gleichbehandelt werden wie postalisch gemachte Eingaben; allerdings ist diese Bestimmung mit Ablauf des 20. Juli 2023, sohin erst nach Einbringung der gegenständlichen Beschwerde, in Kraft getreten.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier